



Aenderung der Verordnung über die Ueberwachung, die Einschränkung und die Unterbrechung der über die Landesgrenze führenden Fernmeldeverbindungen zur Wahrung wichtiger Landesinteressen

Aufgrund des Antrages des EVED vom 3. Juni 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Die Verordnung über die Ueberwachung, die Einschränkung und die Unterbrechung der über die Landesgrenze führenden Fernmeldeverbindungen zur Wahrung wichtiger Landesinteressen wird per 1. Juli 1991 aufgehoben.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Veröffentlichung:

- Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
	X	EMD	4	-
		EFD		
		EVD		
X		EVED	10	-
	X	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DEPARTEMENT FEDERAL DES TRANSPORTS, DES COMMUNICATIONS ET DE L'ENERGIE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEI TRASPORTI, DELLE COMUNICAZIONI E DELLE ENERGIE
 DEPARTAMENT FEDERAL DA TRAFFIC ED ENERGIA

090.71.7/89

3003 Bern, 3.6.1991

An den Bundesrat

Aenderung der Verordnung über die Ueberwachung, die Einschränkung und die Unterbrechung der über die Landesgrenze führenden Fernmeldeverbindungen zur Wahrung wichtiger Landesinteressen vom 11. Dezember 1978 (SR 784.115.2)

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 21. Dezember 1990 Kenntnis von der Bestandesreduktion der Abteilung Presse und Funkspruch (APF) des EJPD Kenntnis genommen und gleichzeitig das EVED beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EMD die Aenderung von Art. 3 der Verordnung über die Ueberwachung, die Einschränkung und die Unterbrechung der über die Landesgrenze führenden Fernmeldeverbindungen zur Wahrung wichtiger Landesinteressen vom 11. Dezember 1978 zu beantragen. Dabei soll die APF per 1. Juli 1991 vom bisherigen Ueberwachungsauftrag entbunden werden.

2. Zuweisung des Ueberwachungsauftrages

Anlässlich einer interdepartementalen Sitzung mit Vertretern von EMD, EJPD und EVED vom 25. Januar 1990 meldete einzig das EMD Interesse an der Uebernahme des Ueberwachungsauftrages an. Da gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung der Zeitpunkt und Umfang der Unterbrechung oder Einschränkung der Fernmeldeverkehrs über die Landesgrenze vor der Kriegsmobilmachung vom Generalstabschef und nach der Mobilmachung vom Armeekommando angeordnet wird, erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt eine Zuweisung des Ueberwachungsauftrages an das EMD sachgerecht.

Verschiedene Fragen technischer und administrativer Art bedürfen indes-
sen noch der vertieften Abklärung. Mit der Erarbeitung der notwendigen
Ausführungsbestimmungen wird sich eine departementsübergreifende Ar-
beitsgruppe unter Federführung des Generalstabschefs beschäftigen.

3. Wegfall der Radio Schweiz AG

Durch die Umstrukturierung der Radio Schweiz AG und der Uebernahme ihrer
Telekommunikationsdienste durch die PTT am 1. Januar 1988 hat Art. 1
lit. b der Verordnung seine Bedeutung verloren. In diesem Zusammenhang
ist darauf hinzuweisen, dass Art. 1 nach Inkrafttreten des Fernmeldege-
setzes eine materielle Aenderung erfahren wird. Die vorliegende Verord-
nungsänderung erlaubt in Art. 5 zudem die Ersetzung des Begriffes "Eid-
genössisches Politisches Departement" durch "Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten".

4. Ergebnis der Aemterkonsultation

Im Rahmen der Aemterkonsultation wurden begrüsst:

- EJPD, Generalsekretariat
- Bundesamt für Justiz
- EDA, Generalsekretariat
- Rechtsdienst der Bundeskanzlei
- Zentraler Sprach- und Uebersetzungsdienst der Bundeskanzlei
- Direktion der Eidg. Militärverwaltung
- Stab der Gruppe für Generalstabsdienste
- Bundesamt für Uebermittlungstruppen
- Zentralstelle für Gesamtverteidigung
- EVED, Generalsekretariat

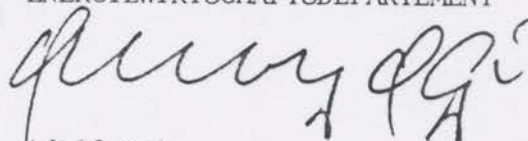
Die Amtsstellen sind mit der beantragten Verordnungsänderung einverstan-
den. Die Direktion der Eidg. Militärverwaltung war innert Frist nicht in
der Lage, materiell Stellung zu nehmen.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Unterbrechung der über die Landesgrenze führenden Fernmeldeverbindungen zur
Wahrung wichtiger Landesinteressen

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Adolf Ogi

Zur Veröffentlichung: Amtliche Sammlung

Beilagen:

- Entwurf Beschlussdispositiv
- Entwurf Verordnung (d/f/i)

Zum Mitbericht an: BK, EJPD, EMD, EDA, EVED

Protokollauszug an: BK (3), EJPD (3), EMD (3), EDA (3), EVED (10)

Die Aenderung der Verordnung über die Überwachung, die Einschränkung und
die Unterbrechung der über die Landesgrenze führenden Fernmeldeverbindungen
zur Wahrung wichtiger Landesinteressen wird gutgeheissen und tritt auf den
17. Juli 1991 in Kraft.

Für den getreuen Auszug:
Der Protokollführer:

Veröffentlichung:
- Amtliche Sammlung

Verordnung

über die Ueberwachung, die Einschränkung und die Unterbrechung der über die Landesgrenze führenden Fernmeldeverbindungen zur Wahrung wichtiger Landesinteressen

Aenderung der Verordnung über die Ueberwachung, die Einschränkung und die Unterbrechung der über die Landesgrenze führenden Fernmeldeverbindungen zur Wahrung wichtiger Landesinteressen

Aufgrund des Antrages des EVED vom 3.6.1991

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

1.

Die Verordnung vom 17. Dezember 1978¹⁾ über die Ueberwachung, die Einschränkung und die Unterbrechung der über die Landesgrenze führenden Fernmeldeverbindungen zur Wahrung wichtiger Landesinteressen wird wie folgt ge-

beschlossen:

Die Aenderung der Verordnung über die Ueberwachung, die Einschränkung und die Unterbrechung der über die Landesgrenze führenden Fernmeldeverbindungen zur Wahrung wichtiger Landesinteressen wird gutgeheissen und tritt auf den 1. Juli 1991 in Kraft.

Aufgehoben

Art. 3

Für den getreuen Auszug:
Der Protokollführer:

Der über die Landesgrenzen noch zugelassene Fernmeldeverkehr wird durch das Eidgenössische Militärdepartement oder durch die von ihm bezeichneten Stellen überwacht.

Veröffentlichung:
- Amtliche Sammlung

1) SR 104.115.1

Verordnung
über die Ueberwachung, die Einschränkung und die Unterbrechung der über die
Landesgrenze führenden Fernmeldeverbindungen zur Wahrung wichtiger
Landesinteressen

Aenderung vom

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 11. Dezember 1978¹⁾ über die Ueberwachung, die Ein-
schränkung und die Unterbrechung der über die Landesgrenze führenden Fern-
meldeverbindungen zur Wahrung wichtiger Landesinteressen wird wie folgt ge-
ändert:

Art. 1 Bst. b

Aufgehoben

Art. 3

Der über die Landesgrenzen noch zugelassene Fernmeldeverkehr wird durch das
Eidgenössische Militärdepartement oder durch die von ihm bezeichneten Stel-
len überwacht.

1) SR 784.115.2

Art. 5

Für Entscheide, welche die ausländischen Vertretungen und die internationalen Organisationen in der Schweiz betreffen, ist das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten zuständig. Es handelt dabei im Einvernehmen mit den Vollzugsorganen.

II

Diese Aenderung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Ordonnance
sur la surveillance, la limitation et l'interruption des télécommunications
avec l'étranger aux fins de sauvegarder d'importants intérêts nationaux

Modification du

Le Conseil fédéral suisse
arrête:

I

L'ordonnance du 11 décembre 1978¹⁾ sur la surveillance, la limitation et
l'interruption des télécommunications avec l'étranger aux fins de sauvegar-
der d'importants intérêts nationaux est modifiée comme il suit:

Art. 1 let. b

Abrogé

Art. 3

Le Département militaire fédéral ou les services qu'il a désignés surveil-
lent les télécommunications avec l'étranger encore admises.

1) RS 784.115.2

Art. 5

Les décisions concernant les représentations étrangères et organisations internationales en Suisse sont du ressort du Département fédéral des affaires étrangères qui agit de concert avec les organes d'exécution.

II

Cette modification entre en vigueur le 1er juillet 1991.

Au nom du Conseil fédéral suisse

Le président de la Confédération:

Le chancelier de la Confédération:

Art. 1 let. b

Art. 2

Art. 3

Art. 4

Ordinanza

su la sorveglianza, la limitazione e l'interruzione delle telecomunicazioni con l'estero per salvaguardare importanti interessi nazionali

Modificazione del

Il Consiglio federale svizzero

ordina:

I

L'Ordinanza del 11 dicembre 1978¹⁾ su la sorveglianza, la limitazione e l'interruzione delle telecomunicazioni con l'estero per salvaguardare importanti interessi nazionali è modificata come segue:

Art. 1 lett. b

Abrogato

Art. 3

Il Dipartimento militare federale o i servizi che esso ha designato sorvegliano le telecomunicazioni con l'estero ancora ammesse.

1) RS 784.115.2

Art. 5

Le decisioni concernenti le rappresentanze estere e le organizzazioni internazionali in Svizzera sono di competenza del Dipartimento federale degli affari esteri, che opera d'intesa con gli organi esecutivi.

II

La presente modificazione entra in vigore il 1° luglio 1991.

Il nome del Consiglio federale svizzero

Il Presidente della Confederazione:

Il Cancelliere della Confederazione:



CH-3003 Bern 11. Juni 1991

Ø 031 / 67 50 11 Ke/Gr

An den Bundesrat

Unser Zeichen
 Notre référence
 Nostro segno 301.15-001

Ihre Nachricht vom
 ma communication du
 ma comunicazione del

Ihr Zeichen
 Votre référence
 Vostro segno

Aenderung der Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Ueberwachung, die Einschränkung und die Unterbreitung der über die Landesgrenzen führenden Fernmeldeverbindungen zur Wahrung wichtiger Landesinteressen

M i t b e r i c h t

zum Antrag des EVED vom 3. Juni 1991

1. Antrag

Wir beantragen, die ganze **Verordnung** per 1. Juli 1991 ersatzlos **aufzuheben**.

2. Begründung

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 1990 den Grundsatzentscheid gefällt, Art. 3 dieser Verordnung sei zu ändern, mit dem Ziel, die APF des EJPD per 1. Juli 1991 vom bisherigen Ueberwachungsauftrag zu entbinden. Anlässlich einer interdepartementalen Sitzung vom 25. Januar 1990 hatten einzig EMD-Vertreter Interesse an der Uebernahme des Ueberwachungsauftrages bekundet, so dass im Aenderungsentwurf des EVED anstelle der APF folgerichtig das EMD aufgeführt wird (Art. 3).

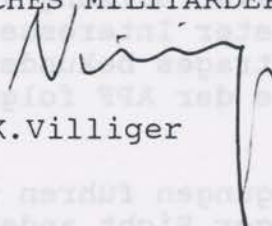
Folgende Ueberlegungen führen uns aber dazu, diesen Vorschlag aus heutiger Sicht anders zu beurteilen:

Die Ereignisse der letzten Zeit (insbesondere PUK I + II) haben gezeigt, dass sich der Staat in diesem Bereich grosse Zurückhaltung auferlegen und nur tätig werden sollte, wenn eine einwandfreie Rechtsgrundlage vorhanden ist und begründete und ausgewiesene Interessen an dieser Tätigkeit bestehen. Die erstgenannte Voraussetzung ist hier zwar erfüllt. Hingegen können zur Zeit die Interessen, die an einer solchen Ueberwachung bestehen, nicht klar definiert werden. Unter diesen Umständen ist auch zu berücksichtigen, dass es wenig glücklich wäre, das EMD in Verbindung mit einer Ueberwachung des Fernmeldeverkehrs zu bringen; wir erinnern an die Abhörung des Natel-Verkehrs durch die Truppe, die kürzlich in der Oeffentlichkeit für Aufregung sorgte.

Hinzu kommt, dass es sich hier um eine vorsorgliche Kompetenzregelung handelt, die offensichtlich für ausserordentliche Lagen gedacht ist. Eine solche ist zur Zeit nicht absehbar. Sollte sich ein begründeter Bedarf für eine Ueberwachung, Einschränkung oder Unterbrechung des über die Landesgrenzen führenden Fernmeldeverkehrs zur Wahrung wichtiger Landesinteressen einstellen, können die nötigen Entscheide in Anwendung von Artikel 5 des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes zu gegebener Zeit direkt vom Bundesrat getroffen werden.

Das EMD wird aber zusammen mit den interessierten Stellen der andern Departemente innert nützlicher Frist prüfen, ob zur Wahrnehmung des dem Bundesrat gesetzlich eingeräumten Handlungsspielraums Vorbereitungsmassnahmen nötig sind und ob diese Vorbereitungsmassnahmen klare Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen auf Stufe Verordnung bedingen. Sollte ein Bedarf bejaht werden, wird das EMD dem Bundesrat den Erlass einer neuen, den neusten Erkenntnissen entsprechenden Verordnung beantragen. Das EMD hat im übrigen bereits den Auftrag erhalten, zu prüfen, ob der Post- und Fernmeldeverkehr in ausserordentlichen Lagen systematisch überwacht werden soll (vgl. BRB vom 21.12.90, Ziff. 3).

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT


K. Villiger



EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DEPARTEMENT FEDERAL DES TRANSPORTS, DES COMMUNICATIONS ET DE L'ENERGIE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEI TRASPORTI, DELLE COMUNICAZIONI E DELLE ENERGIE
 DEPARTMENT FEDERAL DA TRAFFIC ED ENERGIA

3003 Bern, 20. Juni 1991

An den Bundesrat

Aenderung der Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Ueberwachung,
 die Einschränkung und die Unterbrechung der über die Landesgrenzen
 führenden Fernmeldeverbindungen zur Wahrung wichtiger Landesinteressen

Stellungnahme

zum Mitbericht des EMD vom 11. Juni 1991

1. Antrag

Die Verordnung ist auf den 1. Juli 1991 aufzuheben.

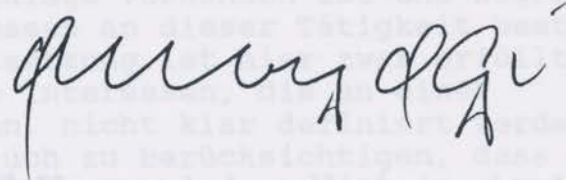
2. Begründung

Wir sind erstaunt über den Antrag des EMD. Nachdem die Vertreter dieses Departementes als einzige Interesse an der Ueberwachung, der Einschränkung und der Unterbrechung des über die Landesgrenzen führenden Fernmeldeverkehrs angemeldet hatten, erfolgte die Vorbereitung der entsprechenden Verordnungsänderung in enger Zusammenarbeit mit ihnen. Auch in der im Frühjahr 1991 durchgeführten Aemterkonsultation erfolgte keine grundsätzliche Opposition gegen den Antrag.

Offenbar wird das Bedürfnis heute vom EMD anders eingeschätzt. Da wir kein eigenes Interesse angemeldet hatten, wehren wir uns auch heute nicht gegen die neue Einschätzung des EMD. Dies gilt umso weniger, als die einwandfreien

gesetzlichen Grundlagen für allenfalls notwendige Massnahmen durch den Bundesrat in diesem Bereich weiterhin vorhanden wären.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Adolf Ogi

Die Ereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Energieversorgung ein zentraler Bestandteil der Wirtschaft ist und dass die Energieversorgung ein zentraler Bestandteil der Wirtschaft ist und dass die Energieversorgung ein zentraler Bestandteil der Wirtschaft ist.

Die Ereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Energieversorgung ein zentraler Bestandteil der Wirtschaft ist und dass die Energieversorgung ein zentraler Bestandteil der Wirtschaft ist und dass die Energieversorgung ein zentraler Bestandteil der Wirtschaft ist.

Die Ereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Energieversorgung ein zentraler Bestandteil der Wirtschaft ist und dass die Energieversorgung ein zentraler Bestandteil der Wirtschaft ist und dass die Energieversorgung ein zentraler Bestandteil der Wirtschaft ist.

Die Ereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Energieversorgung ein zentraler Bestandteil der Wirtschaft ist und dass die Energieversorgung ein zentraler Bestandteil der Wirtschaft ist und dass die Energieversorgung ein zentraler Bestandteil der Wirtschaft ist.